## Pferdemist - Was ist zu beachten?

In einigen Kompostierungs- oder Biogasanlagen wird neben Energiepflanzen oder Reststoffen auch Pferdemist eingesetzt. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Chargen, die aus der privaten Reitpferdehaltung oder von Rennbahnen bzw. aus Zuchtbetrieben stammen. Sie setzen sich meist aus größeren Anteilen Stroh gemischt mit den Exkrementen der dort gehaltenen Pferde zusammen. Für den Einsatz von solchem Pferdemist in Kompostierungsoder Biogasanlagen ist Folgendes zu beachten.

## Pferdemist ist 'Gülle'

Durch die Änderung der europäischen veterinärrechtlichen Vorgaben (EG-VO 1069/2009) unterliegt Pferdemist seit 2009 diesem Rechtsbereich. Er fällt, ähnlich wie Rinder- oder Schweinemist, als "Exkrement von Nutztieren" in die Definition der "Gülle" i. S. d. EG-VO 1069/2009. Abfallrechtliche Vorgaben sind für Pferdemist derzeit nicht anwendbar, da das aktuelle Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) diesen Stoff aus dem Geltungsbereich ausschließt. Mit dem neuen KrWG, das voraussichtlich im Laufe des Jahres in Kraft tritt, wird sich dies ändern. Gülle i. S. d. EG-VO 1069/2009, die in Biogas- oder Kompostierungsanlagen behandelt wird, fällt dann auch unter das Abfallrecht.

Die Bioabfallverordnung ist für Pferdemist derzeit nicht anwendbar, da alle veterinärrechtlich erfassten tierische Nebenprodukte vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Pferdemist darf nach jetziger Rechtslage daher auch in rein mesophil vergärenden Biogasanlagen eingesetzt werden. Eine Pflicht zur Hygienisierung, d.h. Pasteurisierung bzw. thermophile Behandlung, besteht für Pferdemist nicht. Voraussetzung für die Annahme von Pferdemist auf der Kompostierungs-/Vergärungsanlage ist eine entsprechende Betriebsgenehmigung, die auch Pferdemist als Inputmaterial abdeckt.

## **Zulassung erforderlich**

Kompostierungs- und Biogasanlagen, die Pferdemist verarbeiten, müssen für die Behandlung von "Gülle" i. S. d. EG-VO 1069/2009 veterinärrechtlich zugelassen sein. Diese Zulassung entspricht den Anforderungen, wie sie auch für NawaRo-Biogasanlagen gelten, die beispielsweise Rinder- oder Schweinegülle annehmen. Für die Beantragung der Zulassung ist die örtlich zuständige Veterinärbehörde anzusprechen. Anlagen, die zugelassen sind, bekommen eine 15stellige Zulassungsnummer zugewiesen und werden in die im Internet veröffentlichte Liste der für die Behandlung von tierischen Nebenprodukten zugelassenen Anlagen aufgenommen.

Eine Zulassung ist nur im Falle der tatsächlichen Annahme von Pferdemist in die Anlage erforderlich. Dass Pferdemist lediglich in der Betriebsgenehmigung als möglicher Inputstoff erwähnt wird, löst kein grundsätzliches Zulassungserfordernis aus. Wichtig ist nur, dass vor der ersten Annahme von Pferdemist eine entsprechende veterinärrechtliche Zulassung eingeholt wird.

## Ist Pferdemist 'Wirtschaftsdünger'?

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind Düngemittel, die als tierische Ausscheidungen

- bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
- bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft anfallen.

Da Pferdemist, der in Kompostierungs- bzw. Biogasanlagen eingesetzt wird, i.d.R. aus der privaten Reitpferdehaltung oder von Rennbahnen bzw. aus Zuchtbetrieben stammt, wird er von der vorgenannten Definition nicht erfasst. Damit sind auch ergänzende düngerechtliche Bestimmungen wie die Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung, nicht anwendbar. Auch eine separate Ausweisung des Stickstoffanteils aus dem Pferdemist ist bei der Abgabe solcher Komposte bzw. Gärprodukte nicht erforderlich.

Quelle: H&K aktuell 01/2012, S. 9: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)